

BEKANNTMACHUNG DER WAHLEITERIN DER STADT ERKNER FÜR DIE WAHL DES:R HAUPTAMTLICHEN BÜRGERMEISTER:IN DER STADT ERKNER AM 22. FEBRUAR 2026

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich zur Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Erkner am 22. Februar 2026 folgendes bekannt:

I. Wahltermin und Wahlzeit

Aufgrund der Festsetzung des Wahltermins durch den Landrat des Landkreises Oder-Spree als Aufsichtsbehörde findet die Hauptwahl am Sonntag, den 22. Februar 2026 und die etwa notwendig werdende Stichwahl am Sonntag, den 08. März 2026, jeweils in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt. Das Wahlgebiet der Stadt Erkner bildet einen Wahlkreis.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerber:innen eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG spätestens bis Donnerstag, den 18. Dezember 2025,





12:00 Uhr, bei der Wahlleitung der Stadt Erkner, Friedrichstraße 6 - 8, 15537 Erkner, vollständig schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des:r Bewerber:in,

b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem satzungsgemäßen Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben (§ 35 BbgKWahlV). Der Wahlvorschlag eines:r Einzelbewerber:in (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und möglichst auch die Telefonnummer der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch der oder die Bewerber:in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter die Person, die den Vorsitz innehat oder deren Stellvertreter:in, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der:die Vorsitzende oder die





stellvertretende Person, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag eines:r Einzelbewerber:in muss von ihm:r persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten. Jede:r Bewerber:in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG). Der oder die Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber:in

1. Die Benennung als Bewerber:in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) die/der Bewerber:in muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) die/der Bewerber:in muss durch eine Nominationsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- c) die/der Bewerber:in muss seiner/ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelwahlvorschläge.

2. Zur Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürger:innen

2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die

- a) Deutsche oder Unionsbürger:innen sind,
- b) am Tage der Hauptwahl das 18. Lebensjahr und
- c) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Gemäß 5. Gesetz zur Änderung des BbgKWahlG haben die Bewerbenden gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie nicht nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Die Wahlbehörde darf die Wählbarkeit nur bescheinigen, wenn ihr die Erklärung nach Satz 3 vorliegt.

2.2 Ein:e Deutsche:r ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie:er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,





b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder

d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

2.3 Ein:e Unionsbürger:in ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn diese:r eine der vier für Deutsche genannten Voraussetzungen der Nummer C.2.2 Buchstabe a) bis d) erfüllt oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.4 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die:der vorgeschlagene Bewerber:in wählbar ist. Unionsbürger:innen, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber:in erklärt haben, müssen der Wahlleitung mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur Nominationsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1. Der:die Bewerber:in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann der:die Bewerber:in auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

3.2. Die Bewerber:in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der





Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder wahlberechtigten Anhängern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

3.3. Der:die Bewerber:in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlG). Hierbei haben der:die Leiter:in der Versammlung und von zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmende an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.1. Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen/einer im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine:m Kreistagsabgeordnete:n oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner durch mindestens eine:n Stadtverordnete:n seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.

1.2. Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine:n Kreistagsabgeordnete:n oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner durch mindestens eine:n Stadtverordnete:n seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Punkt D.1.1. oder D.1.2. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

1.4. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags Mitglied im Kreistag des Landkreises Oder-Spree (Kreistagsabgeordnete:r) oder Mitglied in der





Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner (Stadtverordnete:r) sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

2. Wichtige Hinweise

2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, eines:r Einzelbewerber:in, welche nicht nach Punkt D.1. von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 44 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen. Die persönliche überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch bei einem:r ehrenamtlichen Bürgermeister:in im Land, vor einem:r Notar:in oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

2.2. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

2.2.1. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden von der Wahlleitung auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde der Stadt Erkner Bürgerservice, Friedrichstraße 6 - 8, 15537 Erkner, ausgelegt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift des:r Bewerber:in anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Dieser schriftlichen Erklärung bedarf es nicht, wenn der Wahlleitung bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung des:r Bewerber:in vorliegt.

Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerber:in ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson wird die Wahlleitung unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem:r ehrenamtlichen Bürgermeister:in im Land, vor einem:r Notarin oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle ausgeben.

2.2.2. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber:in nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.2.3. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des:der hauptamtlichen Bürgermeister:in unterzeichnen. Hat eine Person mehr als





einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.2.4. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den:die Bewerber:in selbst ist unzulässig.

2.2.5. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.6. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein:e Bedienstete:r der Wahlbehörde oder ein:e Notar:in sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.2.7. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 15. Dezember 2025, 16:00 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

2.2.8. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnenden auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie am Tage der Unterschriftsleistung im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

2.2.9. Spätester Zeitpunkt für die Leistung einer Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde und für das Einreichen der Unterschriftenliste bei der Wahlbehörde, sofern die Unterschrift bei einem:r ehrenamtlichen Bürgermeister:in des Landes Brandenburg, vor einem:r Notar:in oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet wurde, ist der 17. Dezember 2025, 16:00 Uhr.

E. Mängelbeseitigung, Rücktritt von Bewerbenden, Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 18. Dezember 2025, 12:00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung des:r Bewerber:in beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der:die Bewerber:in so mangelhaft bezeichnet ist, dass diese Person nicht feststeht.

2. Die Zurückziehung eingereicherter Wahlvorschläge, die Einreichung schriftlicher Rücktrittserklärungen von Wahlbewerber:innen, die Beseitigung von sonstigen Mängeln, die die Gültigkeit eingereicherter Wahlvorschläge berühren, kann bis zur Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, erfolgen.





F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 19. Dezember 2025, um 10:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstraße 6 - 8, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf §§ 16 und 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von der Wahlleitung beschafft und können bei ihr - Stadt Erkner, Wahlbehörde, Friedrichstraße 6 - 8, 15537 Erkner - angefordert werden. Diese sind zusätzlich über die Internetseite der Stadt Erkner unter dem Punkt Wahlen abrufbar.

gez. Rusch
Wahlleiterin der Stadt Erkner

Aushangstellen: (7) alle
.../.. /20..
Aushang am:
Aushang bis: 18.12.2025
Abnahme am:

